



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 128/18

23.09.2019

In der Aufgebotsache

Testamentsvollstreckerin Tanja Brunn, Lipper Winkel 10, 49078 Osnabrück

Prozessbevollmächtigter:

Notar Harald Brückner, Kollegienwall 26, 49074 Osnabrück

- Antragstellerin -

ist der Grundschuldbrief erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 32265 in Abteilung III Nr. 6 und im Grundbuch von Osnabrück Blatt 32265 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld in Höhe von 20.000 DM, verzinslich mit neun und unter Umständen zehn vom Hundert sowie fünf vom Hundert Tilgung jährlich vom 02.03.1950 ab,

sowie der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 32265 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld in Höhe von 20.000 DM, verzinslich mit neun und unter Umständen zehn vom Hundert jährlich vom 11.10.1950 ab,

sowie der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 32265 in Abteilung III Nr. 7 a eingetragene Grundschuld in Höhe von 8.000 DM, verzinslich mit neun und unter Umständen zehn vom Hundert jährlich vom 11.10.1950 ab,

sowie der Grundschuldbrief erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 32265 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld in Höhe von 60.000 DM, verzinslich mit zwölf vom Hundert jährlich,

kraftlos

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG

antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Schmidt
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.